

---

Richtlinien Nebenbeschäftigung  
**Beschluss des Präsidiums vom 17.10.2017 (Protokoll 003, TOP C 05)**

---

**a) Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Berufungsverfahrens**

- Bewerbung: Hinweis auf derzeitige selbständige und unselbständige Beschäftigung(en) der Kandidatin / des Kandidaten.
- Hearing: Thematisierung der Beschäftigung(en) im Zuge des Gesprächs mit der Berufungskommission; Frage, welche Beschäftigung(en) bei Ruferteilung beendet, eingeschränkt und fortgeführt würden. Diese Aussagen werden zusammengefasst auch – zumindest für die im Dreievorschlag befindlichen Kandidat/innen – in das Protokoll aufgenommen.
- Berufungsgespräch: Konkretisierung der im Hearing besprochenen Ausgangslage. Verschriftlichung der Ergebnisse in den Anstellungsbedingungen (i.S. eines Berufungsangebots).
- Evaluierung: Die Einhaltung der Vereinbarung(en) mit der/dem Universitätsprofessor/in bzw. die Entwicklung (Zu- oder Abnahme) der Nebenbeschäftigungen im Zeitraum des befristeten Dienstverhältnisses stellt einen entscheidenden Faktor der Genehmigung der Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis dar.

**b) Grundsätze der Nebenbeschäftigung**

Bei jedem Sachverhalt handelt es sich letztlich um eine Einzelfallbeurteilung. Dabei sind aber jedenfalls die **allgemeinen Grundsätze der Nebenbeschäftigung** (siehe unten) und dem Präsidium der ABPU besonders wichtigen Eckpunkte (**besondere Grundsätze der Nebenbeschäftigung für neu zu berufende Universitätsprofessor/innen**) zu beachten.

**Besondere Grundsätze der Nebenbeschäftigung für neu zu berufende Universitätsprofessor/innen:**

- Keine zwei Professuren gleichzeitig: Sofern ein/e Kandidat/in bereits als (Hochschul-, Universitäts- o.-ä.) Professor/in tätig ist, hat sie/er diese Tätigkeit – unabhängig vom konkreten Beschäftigungsausmaß – in der Regel längstens binnen 12 Monaten ab Dienstantritt an der ABPU zu beenden.  
(unbeachtlich bleiben zeitlich befristete Gastprofessuren und sonstige Lehraufträge an anderen Hochschulen im In- und Ausland in einem zeitlich vertretbaren Ausmaß)
- Vereinbarung der künstlerischen Tätigkeit(en) mit der Lehre: Die Tätigkeit der Lehrenden umfasst neben der Abhaltung von Lehrveranstaltungen die Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeiten, die notwendigen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten, die Prüfungstätigkeit und die mit der Lehre unmittelbar verbundenen Forschungs- und Verwaltungstätigkeiten (§ 20 Abs. 1 der Satzung). Von Universitätsprofessor/innen wird darüber hinaus in besonderem Maße erwartet, sich in den Gremien des Hauses

einzu bringen und Verantwortung für den eigenen Fachbereich zu übernehmen. Dies erfordert kontinuierliche Arbeit am Institut und eine regelmäßige Anwesenheit während der Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeit. Es wird von künstlerischen Universitätsprofessor/innen daher erwartet, ihre Konzerttätigkeiten im Hinblick auf die Notwendigkeiten von Forschung und Lehre entsprechend anzupassen bzw. ggf. auch zu reduzieren.

Für verstärkte Konzerttätigkeiten stehen den Lehrenden allgemein die lehrveranstaltungsfreien Zeiten (Februar, Ostern, Juli bis September) zur Verfügung; daneben besthet die Möglichkeit der Dienstfreistellung für bis zu fünf Arbeitstage im Jahr.

#### **Allgemeine Grundsätze der Nebenbeschäftigung:**

- **Konkurrenzverbot:** Angestellten ist eine Nebenbeschäftigung ohne Zustimmung des Arbeitgebers verboten, wenn sie im selben Geschäftszweig auf eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte abschließen. Dabei ist der Begriff „Geschäftszweig“ eng auszulegen und umfasst nur die vom Arbeitgeber tatsächlich ausgeübte Geschäftstätigkeit. Weiters ist es Angestellten ohne Zustimmung des Arbeitgebers verboten, ein selbständiges kaufmännisches Unternehmen zu betreiben (unabhängig vom Geschäftszweig).
- Durch die Nebenbeschäftigung dürfen die **arbeitszeitrechtlichen Grenzen** (max. Tages- und Wochenarbeitszeit, Wochenruhe) nicht überschritten werden.
- Die Ausübung der Nebenbeschäftigung darf die/den Angestellte/n darüber hinaus nicht
  - an der Erfüllung Ihrer **dienstlichen Aufgaben** behindern sowie
  - sonstige wesentliche **dienstliche Interessen** bzw. organisatorische Belange des Instituts oder das **Ansehen** der Anton Bruckner Privatuniversität in der Öffentlichkeit beeinträchtigen.
- Die Nebenbeschäftigung darf grundsätzlich nur in der **dienstfreien Zeit** ausgeübt werden.
- Im Dienst, in den Räumlichkeiten der ABPU und mit den Arbeitsmitteln der ABPU hat sich die Universitätsprofessorin / der Universitätsprofessor jedweder Aktivitäten im Zusammenhang mit der gegenständlichen Nebenbeschäftigung zu enthalten.
- Durch die Ausübung der Nebenbeschäftigung darf es zu keiner zusätzlichen Belastung kommen, die die volle **geistige und/oder körperliche Einsatzfähigkeit** der Universitätsprofessorin / des Universitätsprofessors im Dienst beeinträchtigen könnte.